

RCC Technik GmbH Verkaufsbedingungen (Stand 10/2023)

Die vertraglichen Verhältnisse zwischen der RCC Technik GmbH (nachfolgend „RCC“ oder „AN“) und seinen Auftraggebern (nachfolgend „AG“ oder „Vertragspartner“) richten sich ausschließlich nach den folgenden Verkaufsbedingungen, die mit ihrer Einbeziehung wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind grundsätzlicher Bestandteil aller Angebote und Verträge der RCC sowohl in laufender, als auch in künftiger Geschäftsverbindung.

Sie gelten auch für Dienst- und Konstruktionsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Vertrages sind. Geschäftsbedingungen des AG, insbesondere Einkaufs- oder Bestellbedingungen gelten nicht, es sei denn, dass sie von RCC ausdrücklich in Schriftform anerkannt werden.

§ 2 Vertragsabschluss

Die Bestellungen der Vertragspartner bei RCC stellen Angebote im Sinne des § 145 i.V.m. § 147 BGB dar, die erst mit einer verbindlichen Annahme durch RCC zu einem Vertrag führen. Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies gesondert vereinbart wird. Angebote der RCC sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn die RCC hat diese als verbindlich bezeichnet.

§ 3 Gesetze und Verordnungen

Basis für das Angebot des AN sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe.

Bei Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder deren allgemein anerkannter Auslegung nach Angebotsabgabe werden die Vertragspreise und/oder die vertraglichen Liefer-/Ausführungszeiten entsprechend angepasst.

§ 4 Schutzrechte

Der AG übernimmt bei Lieferungen nach seinen Zeichnungen und Entwürfen die Gewähr dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Der AG haftet für alle Schäden, die der RCC aus solchen Schutzrechtverletzungen entstehen.

Insoweit stellt er die RCC von Ansprüchen Dritter frei.

§ 5 Urheberrechte

Die Zeichnungen der RCC und sonstige beigelegte Unterlagen bleiben geistiges Eigentum dieser und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit die von RCC gelieferten Teile nicht zum Weiterbau vorgesehen sind. Insoweit werden nur einfache Nutzungsrechte an den Zeichnungen erteilt.

§ 6 Teilelieferung

Werden die zur Lieferung oder Fertigung vom AG beizubringenden Teile, Halbzeuge oder Material nicht rechtzeitig oder in einwandfreier Qualität bereitgestellt, ist die RCC berechtigt, die Fertigung oder Lieferung zu unterbrechen. Der AG ist verpflichtet die dadurch entstehenden Mehrkosten oder Schäden zu erstatten.

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung und Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner der RCC sind verpflichtet, auch nach Beendigung des vertraglichen Verhältnisses, Verschwiegenheit über sämtliche Umstände zu bewahren, die sie im Rahmen des Auftrages erfahren haben, insbesondere die ihnen bekannt gewordenen Informationen aus Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro. Die im Angebot der RCC angeführten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ab Werk und beinhalten keine Verpackungs- und Versandkosten. Die Mehrwertsteuer wird gesondert zu dem am Tage der Vertragserfüllung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen: 100 % nach Lieferung

Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig und zwar auch dann, wenn eine Mängelrüge erhoben wurde. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung des vereinbarten Entgelts.

RCC Technik GmbH Verkaufsbedingungen (Stand 10/2023)

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 9 % über dem Basiszinssatz p.a. vereinbart. Der AG hat bei Zahlungsverzug weitere sämtliche durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtlich oder außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten, zu ersetzen.

Die jeweils gegenseitige Möglichkeit zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nur dann, wenn es sich um Gegenansprüche handelt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Sonstige Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Im Falle einer berechtigten Aufrechnung oder Zurückbehaltung hat eine unverzügliche Information an die andere Partei zu erfolgen.

§ 10 Lieferzeiten, Verzug und Haftung bei Verzug

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von der RCC angegebene Lieferzeit beginnt erst ab endgültiger technischer und kommerzieller Klärung. Ebenso hat der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

Die RCC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

Kommt die RCC mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, wird gemeinsam ein neuer Liefertermin festgelegt.

Ist eine oder sind beide Parteien an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt gehindert oder eingeschränkt, ist die betroffene Partei für die Dauer und die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt von der Leistungsverpflichtung befreit. Die vereinbarten Vertragstermine werden entsprechend einvernehmlich verlängert. Die von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich und umfassend darüber informieren (einschließlich ihrer bestmöglichen Einschätzung des voraussichtlichen Umfangs und der Dauer der Beeinträchtigung ihrer Tätigkeit) und sich nach besten Kräften bemühen, die dadurch entstandenen Schwierigkeiten zu überwinden und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald

wie möglich wiederaufzunehmen. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 180 Tage andauert.

Höhere Gewalt liegt bei nicht vorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen vor, unter anderem bei Naturkatastrophen oder katastrophalen Ereignissen (wie Epidemien, Pandemien, Atomunfälle, Feuer, Überschwemmungen, Taifune oder Erdbeben), Handlungen oder Unterlassungen durch zivile oder militärische Behörden (wie beispielsweise Fremdwährungsbeschränkungen, Widerruf oder Aufhebung von Ausfuhr- oder Einfuhrlizenzen, staatliche Anordnung von Prioritäten, Zuweisungen oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Materialien oder Arbeitskräften, Embargomaßnahmen oder Exportkontrollbeschränkungen - direkt oder indirekt), Krieg, Unruhen, Sabotage oder Revolutionen, Streiks oder Aussperrungen.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass aufgrund der unkalkulierbaren Entwicklungen in der Corona-Krise keine Terminverzögerungen zu Lasten des AN gehen, wenn die Ausführung von Lieferungen und Erbringung vertraglicher Leistungen in Folge der aktuellen Corona-Krise unmöglich oder erschwert sind. Die Erschwerungen bzw. Unmöglichkeit kann sich beispielsweise aus Lieferengpässen, Personalengpässen bzw. behördlichen Beschränkungen ergeben. Weitere mögliche Beschränkungen sind ausdrücklich vorbehalten. Fallen durch erhöhten Aufwand im Zusammenhang mit der Corona-Krise Mehrkosten beim AN an, trägt diese der AG.

§ 11 Sachmängelhaftung

Die seitens der RCC gelieferten Waren sind unverzüglich, soweit dies bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist (spätestens aber nach zwei Wochen), nach der Ablieferung durch den Vertragspartner, auf Qualität und Quantität zu überprüfen und bei Abweichungen unverzüglich zu rügen. Es gelten die Vorschriften des HGB.

Auch für den Einbau und/oder die Weiterverarbeitung bestimmte Waren und Teile sind spätestens zwei Wochen nach Anlieferung vom Vertragspartner auf Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Die Rügen haben schriftlich zu erfolgen.

Der Zeitraum der Mängelhaftung beträgt 12 Mo-

RCC Technik GmbH Verkaufsbedingungen (Stand 10/2023)

nate ab Erhalt des Liefergegenstandes, in jedem Fall jedoch maximal 15 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes. Der AN haftet ausschließlich für Material und zeichnungsgemäße Fertigung des Liefergegenstandes. Der AN ist verpflichtet, jeden Mangel an den gelieferten Waren, den der AG ihm während der Mängelhaftungsfrist anzeigt, nach Wahl des AN durch Reparatur oder Austausch zu beheben, sofern der Mangel auf fehlerhafter zeichnungsgemäße Fertigung, Material oder Arbeit des AN, seiner Mitarbeiter oder einer von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benannten Person beruht.

Weitergehende Ansprüche des AG gegen den AN, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden und Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der AN gesetzlich zwingend haftet.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Haftung der RCC aus diesem Vertrag gleich aus welchem Rechtsgrund ist insgesamt auf den Auftragswert beschränkt.

Ungeachtet anderslautender Vorschriften haftet der AN - gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Mängelhaftung, etc.) - nicht für Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten, Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie oder für indirekte und/oder Folgeschäden oder Verluste, gleich welcher Art.

Der AN haftet für sich und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für schuldhaft zugefügte Sach- und Personenschäden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Die von der RCC hergestellten und gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises im Eigentum der RCC. Bei Waren oder Gegenständen, die von der RCC verarbeitet oder umgebildet werden, entsteht das Eigentum an dem neuen Gegenstand zu Gunsten der RCC. Der Vertragspartner der RCC ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn überge-

gangen ist, die Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

§ 14 Unterlieferanten

Der AN ist berechtigt, Teile des Auftrages oder den Gesamtauftrag an Unterlieferanten unterzuvergeben. Zum Zwecke der Vertragserfüllung ist RCC berechtigt, Unterlagen und Zeichnungen des AG an die Unterlieferanten weiterzugeben.

§ 15 Abtretung/Rücktrittsrecht

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der RCC ist nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Die RCC behält sich ausdrücklich das Recht vor, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag in den Fällen zurückzutreten, in denen der Vertragspartner insolvent wird bzw. ein außergerichtliches Verfahren der Schuldenbereinigung betrieben wird.

§ 16 Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in erforderlichem Umfang zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen (vor allem Prüfung der Bestellung und Bonitätsprüfung sowie Beauftragung von Unterlieferanten) von der RCC verwendet werden können.

§ 17 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz von RCC.

Erfüllungsort ist der Sitz von RCC.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass es bei der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt.